

An Frau
Bürgermeisterin
Ingrid Klauninger, MSc
Hauptplatz 1
2604 Theresienfeld

Mag. Heidrun Windberger-Zanetta
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

heidrun.windberger-zanetta@bmf.gv.at
+43 1 51433 501160
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.149.545

Resolution Ende dem Schotterabbau in der MG Theresienfeld

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Klauninger, MSc!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. Februar 2024, mit welchem Sie Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Magnus Brunner, LL.M. die Resolution der Marktgemeinde Theresienfeld vom 12. Februar 2024 betreffend „Ende dem Schotterabbau in der Marktgemeinde Theresienfeld“ zur Kenntnis bringen.

Zur Forderung „die geplanten Schotterabbauvorhaben der Firmen ‚Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH‘ und ‚Mayer & Co GmbH‘ nicht zu genehmigen und auch sonst keine weiteren Ansuchen zum Schotterabbau zu bewilligen“:

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der konkreten Sach- und Rechtslage im Einzelfall stets der hierfür zuständigen Behörde obliegt. In Fällen der ausschließlich obertägigen Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist dies grundsätzlich die **Bezirksverwaltungsbehörde** (§ 171 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG). Unbeschadet dessen darf zu bergrechtlichen Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren ganz allgemein Folgendes bemerkt werden:

Der Abbau von Vorkommen mineralischer Rohstoffe ist nach **Gewinnungsbetriebsplänen** durchzuführen. Diese sind der Behörde zur **Genehmigung** vorzulegen. Die allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 116 MinroG festgelegt (dazu zählt unter anderem, dass im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare

Emissionen unterbleiben, nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten ist). Für das obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe legen zudem die §§ 82 f MinroG weitere Kriterien (wie Mindestabstände zu bebauten Gebieten, Beachtung der Raumordnung, Überwiegen des öffentlichen Interesses sowie Einhalten eines Konzepts über den Abtransport der mineralischen Rohstoffe) fest, die erfüllt werden müssen.

Die Behörde hat im Rahmen eines aufgrund eines Antrags durchzuführenden Verfahrens zu ermitteln, ob die im MinroG genannten Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans vorliegen; im Zuge dieses Verfahrens ist unter anderem eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen (vgl. § 116 Abs. 7 MinroG), bei der jeder Partei – d.h. u.a. auch der Gemeinde (Standortgemeinde), auf deren Gebiet der Aufschluss und/oder Abbau beabsichtigt ist (vgl. § 116 Abs. 3 MinroG) – Gelegenheit geboten werden muss, alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen, sich über die von anderen Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen vorgebrachten oder die als offenkundig behandelten Tatsachen sowie über die von anderen gestellten Anträge und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen zu äußern (vgl. 43 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG).

Wenn die im MinroG genannten Voraussetzungen vorliegen, so ist der Gewinnungsbetriebsplan – erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet – von der Behörde zu genehmigen. **Ein diesbezügliches „Ermessen“ wird der Behörde durch das MinroG nicht eingeräumt.** Angemerkt wird, dass die Antragstellerin einen (durchsetzbaren) Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung hat, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wenn für den Abbau von Vorkommen mineralischer Rohstoffe die Herstellung (Errichtung) einer **Bergbauanlage** erforderlich ist, ist weiters eine Bewilligung der Behörde nach § 119 MinroG einzuholen. Für das diesbezügliche Verfahren gelten die bisherigen Ausführungen sinngemäß.

Neben der Genehmigung nach § 116 (iVm §§ 80 ff) MinroG sowie allfälliger Bewilligungen nach § 119 MinroG können für den Abbau von Vorkommen mineralischer Rohstoffe

weitere Bewilligungen bzw. Genehmigungen nach **anderen Rechtsvorschriften** (bspw. Naturschutzgesetz, Forstgesetz, ...) erforderlich sein.

Zur Forderung „eine Neubewertung der Raumordnung vorzunehmen und Gemeinden – insbesondere auch der Marktgemeinde Theresienfeld – ein ‚echtes‘ Mitspracherecht bzw. ein Vetorecht einzuräumen“, sowie zur Forderung einer „Neubewertung der Raumordnung für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ähnlich dem SekRop zur Windkraftnutzung, indem Eignungszonen nur dann ausgewiesen werden, wenn eine entsprechende Widmung seitens der Gemeinde vorliegt“:

Mit den Forderungen zur „Neubewertung der Raumordnung“ bzw. zur Ausweisung von Eignungszonen werden im Wesentlichen Angelegenheiten angesprochen, die nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen.

Lediglich der Vollständigkeit halber kann aus bergrechtlicher Sicht im Hinblick auf die oben bereits zur ersten Forderung der gg. Resolution angesprochenen Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans darauf hingewiesen werden, dass seitens des Gesetzgebers des MinroG eine Berücksichtigung der raumordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder durch § 82 MinroG im Sinne der Festlegung von – an im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Widmungskategorien anknüpfenden – Versagungsgründen erfolgte. Durch diese Bestimmung findet die Flächenwidmung einer Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans Berücksichtigung.

Weiters ist auf die in § 83 Abs. 1 Z 1 MinroG vorgeschriebene Interessenabwägung bei der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans und darauf hinzuweisen, dass dabei die im Zeitpunkt eines Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebene Raumordnung und örtliche Raumplanung gemäß § 83 Abs. 2 MinroG in die Interessenabwägung einzufließen haben. Ein Widerspruch zur „Raumordnung und örtlichen Raumplanung“ stellt freilich – im Gegensatz zu § 82 Abs. 1 MinroG – keinen unbedingten Versagungsgrund dar, sondern ist als eines von mehreren Kriterien bei der Interessenabwägung nach § 83 Abs. 1 Z 1 MinroG zu berücksichtigen (vgl. dazu zuletzt auch VwGH 21.6.2021, Ra 2019/04/0017 bis 0018, Rz 15)

Schließlich wird bei der Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen die überörtliche Raumordnung auch durch die Bestimmung des § 212 MinroG berücksichtigt.

Zur Forderung einer „Änderung des NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 dahingehend, den betroffenen Gemeinden mehr Finanzmittel direkt und zweckgebunden zur Verfügung zu stellen“:

Das NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007, LGBl. 3630-0 idF LGBl. Nr. 81/2022 ist auf den Kompetenztatbestand des Art 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) gestützt, betrifft also eine Angelegenheit, die durch die Bundesverfassung weder der Gesetzgebung noch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, sondern im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt. Es kann daher mangels Zuständigkeit ho. keine Stellungnahme zu dieser Forderung abgegeben werden.

Zur Forderung „ein Gutachten zur Staubbelastung auf gravimetrischer Basis sowie einer radiometrischen Staubmessung vorzulegen“:

Mit dieser Forderung wird in der gg. Resolution das „Land NÖ“ angesprochen.

Zur Forderung einer „Gesetzesänderung zur Erhöhung des Recyclinganteiles von Beton und anderen Bau- und Abbruchabfällen statt der Erschließung neuer Schotterabbauflächen“:

Bei der Regelung der Zusammensetzung von Beton im Sinne einer „Erhöhung des Recyclinganteils“ bzw. hinsichtlich anderer „Bau- und Abbruchabfälle“ handelt es sich nicht um – derzeit dem Bundesministerium für Finanzen zur Besorgung zugewiesene – Angelegenheiten des Bergwesens. Es kann daher mangels Zuständigkeit ho. keine Stellungnahme zu dieser Forderung abgegeben werden.

Wir hoffen, wir konnten Sie mit dieser Auskunft vorläufig ausreichend informieren und Ihren Intentionen entsprechen.

Wien, 7. März 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Windberger-Zanetta

Elektronisch gefertigt

